

# RS UVS Niederösterreich 1991/11/27 Senat-KS-91-007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1991

## Rechtssatz

Der Tatort bei Nichterteilung der Lenkeraskunft ist jener, an dem der Zulassungsbesitzer hätte handeln müssen (hier im Bereich der Behörde B).

Die Behörde A war zwar zum Verlangen der Lenkeraskunft zuständig. Sie wäre auch für ein Verwaltungsstrafverfahren nach den angezeigten Übertretungen der StVO zuständig gewesen, wenn die verlangte Askunft entsprechend erteilt worden wäre.

Die Behörde A hat aber ab Erlassung der Strafverfügung wegen§103 Abs2 KFG entgegen den Bestimmungen des§27 Abs1 VStG und §6 AVG eine ihr nicht zukommende örtliche Zuständigkeit beansprucht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)